



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 240/09
2 AR 175/09

vom
26. August 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Az.: 26 Js 267/05 Staatsanwaltschaft Bochum
Az.: 21 Qs 161/07 Landgericht Bochum
Az.: 3 AR 1812/08 Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Az.: 2 Ws 288/08 Oberlandesgericht Hamm

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 26. August 2009 beschlossen:

Die Eingabe des Verurteilten vom 10. Mai 2009 gegen den Beschluss der Auswärtigen Strafkammer Recklinghausen des Landgerichts Bochum vom 29. November 2007 - 21 Qs 161/07 - wird zuständigkeitshalber dorthin abgegeben.

Gründe:

- 1 Bei dem "Antrag auf Wiedereinsetzung" des Verurteilten vom 10. Mai 2009 handelt es sich offenbar, wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, um eine weitere Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Landgerichts vom 29. November 2007. Der Bundesgerichtshof ist für die Behandlung der Eingabe unter keinem rechtlich denkbaren Gesichtspunkt zuständig. Sie war daher zuständigkeitshalber an das Ausgangsgericht abzugeben.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Cierniak

Schmitt